

## Sekundarschule

### **Merkblatt Wechsel der Anforderungsstufen oder Abteilungswechsel**

Hirzel im November 2008

Liebe Eltern

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über das Verfahren der Umstufungen orientieren.

Die Sekundarschule Hirzel führt in kombinierten Klassen zwei Abteilungen (A und B) und Anforderungsstufen in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch. Sie verfügt damit über ein flexibles Modell, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Die Lehrerinnen und Lehrer tauschen an Umstufungskonventen ihre Beurteilungen der Schüler/-innen aus, die sie unterrichten. Sie besprechen Umstufungen in einzelnen Fächern (Stufen) oder generell (Abteilungen), die sich aufgrund von Leistungssteigerung oder . abfall für einzelne Schülerinnen oder Schüler empfehlen. Die Lehrpersonen haben eine Leistungserwartung an ihre Schüler/-innen. Das heisst, jede Schülerin und jeder Schüler soll in der schulischen Leistung gefordert aber nicht überfordert sein. Umstufungen bieten dabei die Möglichkeit der gut abgestimmten Förderung jeder einzelnen Schülerin bzw. jedes einzelnen Schülers.

Für die 7. Klasse werden diese Umstufungskonvente im November, März und Juni, für die 8. und 9. Klasse im Januar und Juni durchgeführt. Dabei teilt die Klassenlehrperson die besprochene Umstufungsmassnahme den Eltern mit und holt ihre Rückmeldung ein. Bei Einverständnis der Eltern wird die Massnahme in der Folge umgesetzt. In der Schule Hirzel ist dies nicht mit einem Klassenwechsel verbunden, da hier leistungsdurchmischte Altersklassen unterrichtet werden.

Auf der Rückseite dieses Merkblattes finden Sie eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen aus Volksschulgesetz (VSG) und Volksschulverordnung (VSV).

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Klassenlehrpersonen oder die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Team und Schulleitung Sekundarschule Hirzel

## Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen

### Volksschulgesetz (7. Februar 2005)

#### § 32. Promotion und Übertritte

<sup>1</sup>Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

<sup>2</sup>Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

<sup>3</sup>Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

### Volksschulverordnung (28. Juni 2006)

§ 6. <sup>1</sup>Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.

<sup>3</sup>Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden.

<sup>4</sup>Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.

<sup>5</sup>Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.

#### § 33. Schullaufbahnentscheide

<sup>1</sup>Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

<sup>2</sup>Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

<sup>3</sup>Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

#### § 34. Zeitpunkt und Verfahren

<sup>1</sup>Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.

<sup>2</sup>Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

<sup>3</sup>Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

#### § 40. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

<sup>1</sup>Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

<sup>2</sup>Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

<sup>3</sup>Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

<sup>4</sup>Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.